

+49 30 8315834

## Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung



Beuthstr. 6 - 8  
10117 Berlin-Mitte

2 Spittelmarkt  
M 48, 347

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung ■ Beuthstr. 6 - 8 ■ D-10117 Berlin

Bezirksämter von Berlin  
- Geschäftsbereich Jugend  
- Rechtsämter

www.berlin.de/sen/bwf

Geschäftszichen III A 1 -  
Bearbeitung Stefan Reiz  
Zentrum 4011  
Telefon 030 90 26 55 13  
Vermittlung ■ Intern 030 90 26 - 7 ■ 926  
Fax +49 30 90 26 50 08  
eMail stefan.reiz  
@senbwf.verwalt-berlin.de

Datum 30. April 2007

## Jugend-Rundschreiben Nr. 4 /2007

**Sicherung des Lebensunterhalts ausländischer junger Menschen während  
oder zum Zweck der Ausbildung**

Leistung in der Jugendhilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII

In der letzten Zeit ist die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung vermehrt durch den Wortlaut Kleiner Anfragen, aber insbesondere durch ein Schreiben der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration darauf hingewiesen worden, dass es bei der Unterstützung ausländischer Jugendlicher und junger Volljährige, die die Möglichkeit zu einer Berufsausbildung haben, hinsichtlich der Anwendung von § 41 SGB VIII gehäuft zu fehlerhaften Entscheidungen gekommen ist.

Ich gebe daher die folgenden Hinweise mit der Bitte um sorgfältige Beachtung:

Viele ausländische junge Menschen, insbesondere diejenigen, mit einer Aufenthaltserlaubnis, einer Gestattung (während eines anhängigen Asylverfahrens) bzw. deren Aufenthalt nur auf Grund von § 60a Aufenthaltsgesetzes geduldet wird, haben wegen der dortigen Anspruchsvoraussetzungen tatsächlich keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitsförderung), vgl. § 8 Abs. 2 BAföG oder § 63 Abs. 2 SGB III. Sofern junge Menschen, die diesem Personenkreis angehören, einen Ausbildungsplatz erhalten, wären sie außerhalb der Jugendhilfe daher nicht zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung in der Lage, da die Ausbildungsvergütung für den notwendigen Lebensunterhalt nicht aus-

+49 30 8315834



reichend ist und ergänzende wirtschaftliche Hilfe auf Grund von § 7 Abs. 5 und 6 SGB II und § 22 SGB XII wegen des Vorranges von BAföG und SGB III ausgeschlossen ist. Somit gibt es keine Sozialleistungsansprüche, die der Jugendhilfe nach § 10 SGB VIII vorgehen könnten.

§ 41 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII stellt ausdrücklich klar, dass im Regelfall auch einer oder einem jungen Volljährigen die notwendige Hilfe zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung zu gewähren ist.

Bereits aus diesem Grunde ist ausländischen jungen Menschen in dieser Lebenssituation Jugendhilfe in einer geeigneten Form zu gewähren, um ihnen eine Berufsausbildung zu ermöglichen, weil dies der einzige Weg ist, sie zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung zu befähigen. Falls eine Berufsausbildung bereits während einer laufenden Hilfe zur Erziehung begonnen wurde, ist das Ermessen regelmäßig auf Null reduziert, weil der Erfolg der begonnenen Maßnahme durch eine Ablehnung der Fortsetzung vereitelt würde.

Sofort, wenn sich die Berufsausbildung über das Erreichen des 21. Lebensjahres hinaus verzögern sollte, kommt eine Fortsetzung der Jugendhilfe in Betracht, um den Abschluss der Ausbildung zu ermöglichen. In derartigen Fällen kommt es auf die Prognose im Einzelfall an, ob ein erfolgreicher Abschluss der Berufsausbildung erwartet werden kann.

**Die Beseitigung der Jugendhilfe wegen Vollendung des 18. Lebensjahres ohne Feststellung besonderer Gründe, die dies rechtfertigen würden, ist fehlerhaft.**

Auch bei Erreichen des 21. Lebensjahres ist zu prüfen, ob durch eine Fortsetzung bis zum Abschluss der Ausbildung die bisher gewährten Leistungen zu einem sinnvollen Abschluss gebracht werden können. Ist dies der Fall, so ist eine Verlängerung der Jugendhilfe notwendig, damit die Wirtschaftlichkeit der bereits aufgewendeten Haushaltsmittel gewährleistet wird.

Widersprüchen gegen Ablehnungs- oder Einstellungsbescheide, die diese Grundsätze nicht berücksichtigen, sollte alsbald abgeholfen werden, um das Kostenrisiko für Verwaltungsverfahren, die wahrscheinlich zu Lasten des Landes Berlin entschieden würden, zu vermeiden.

Im Auftrag

gez. Penkart